

Sachbearb.: Dirnbauer
Betreff: Night-Skating
am 12. September 2025
Besondere Vorkehrungen



Mattersburg, am 05.09.2025

B E S C H E I D

Spruch

Gemäß § 19 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1994, i. d. g. F, werden dem Veranstalter **SPÖ Mattersburg, z.H. Vizebürgermeister Ing. Thomas Nikles** anlässlich der am **Freitag, 12.09.2025, von 18:00 bis 24:00 Uhr** stattfindenden Veranstaltung

„Night Skating 2025“

in 7210 Mattersburg, im Stadtzentrum in G. Degen-Gasse - Veranstaltungsplatz – Judengasse – M. Koch-Straße – Martinsplatz - Hauptplatz, die nachstehenden besonderen Vorkehrungen vorgeschrieben.

Der Veranstalter oder der namhaft gemachte verantwortliche Beauftragte (gem. § 10, Abs. 3, Ziff 2 oder Ziff 3) hat eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung an Ort und Stelle zu sein und dem mit der Überwachung beauftragten Behördenvertreter (oder dem von der Behörde dazu Bevollmächtigten) die Anmeldebestätigung (gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 2) zur Einsicht vorzulegen, die Überprüfung aller in diesen Schriftstücken aufgelisteten Auflagen und Vorschriften zu ermöglichen und zu unterstützen.

Es sind jedenfalls

6 Feuerwehrmänner zur Einweisung und Umleitung des Verkehrs an in weiterer Folge angegebenen Kreuzungen und

1 Rettungstransportwagen mit 2 Sanitätern (Präsenzdienst) am Veranstaltungsplatz

für die Dauer der Veranstaltung bereitzustellen.



Brunnenplatz 4 A-7210 Mattersburg

T 0043 (0) 2626/623 32
F 0043 (0) 2626/623 32 10

post@mattersburg.bgld.gv.at
www.mattersburg.gv.at

DVR: 0094081/080480
UID: ATU16242402

IBAN: AT18 1700 0001 3000 0827
BIC: BFKKAT2K

Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sind die Vorschriften und Auflagen der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg Zahl: 2025-005.412-12/2, vom 28.07.2025 und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg Zahl: 2025-005.412-12/2, vom 28.07.2025, genau zu beachten und umzusetzen.

Dazu wird gegen Kostenersatz seitens des Bauhofes der Stadtgemeinde an den vorgegebenen Kreuzungen jeweils eine Straßensperre durch Absperrgitter am Gehsteigrand aufgestellt. Diese Absperrgitter sind kurz vor der Sperre der genannten Straßenzüge aufzustellen. Die dazu notwendigen Verkehrszeichen und Hinweistafeln werden gemeindeseitig zur Verfügung gestellt.

Der oben genannte Bereich wird derart gesperrt, dass kein Verkehr die Teilnehmer der Veranstaltung gefährdet. Hierzu sind die oben angeführten Absperrgitter zu verwenden und pro Absperrung ein eingeteilter Feuerwehrmann als Einweiser wie folgt einzuteilen:

- 1) Kreuzung M.Koch-Straße/Wedekindgasse:
Die Zufahrt bis zum Parkplatz der Villa Martini ist gestattet, der Verkehr ist über die Feldgasse oder über die Wedekindgasse umzuleiten.
- 2) Kreuzung M.Koch-Straße/Judengasse:
Eine Weiterfahrt ist nicht gestattet.
- 3) Kreuzung Schubertstraße/Martinsplatz:
Die Absperrung auf Höhe des Einganges zur Bank Burgenland soll sicherstellen, dass die Fahrzeuglenker Richtung Wr. Neustadt den Kreisverkehr verlassen, jedoch nicht Richtung Hauptplatz einmünden können.
- 4) Kreuzung Bahnstraße/Hochstraße:
Die Einmündung in die Bahnstraße ist nur nach rechts möglich. Die Zufahrt zum Brunnenplatz ist nur in Ausnahmefällen für Bewohner und im Schritttempo unter Hinweis auf mögliche Veranstaltungsteilnehmer zuzulassen.
- 5) Kreuzung Bahnstraße/Wedekindgasse:
Aus Richtung Marz kommend ist die Weiterfahrt nur über die Wedekindgasse möglich. Die Zufahrt zum Brunnenplatz ist nur in Ausnahmefällen für Bewohner und im Schritttempo unter Hinweis auf mögliche Veranstaltungsteilnehmer zuzulassen.
- 6) Kreuzung Brunnenplatz/Bahnstraße:
Hier ist bei ausfahrenden Fahrzeugen sicherzustellen, dass diese nur im Schritttempo über die linke Fahrbahnseite in die Bahnstraße einmünden. Dabei sind sie auf mögliche entgegenkommende Verkehrsteilnehmer aufmerksam zu machen.

Das geordnete Verlassen des abgesperrten Bereiches von Fahrzeuglenkern, die vor der Sperre sich bereits im abgesperrten Bereich aufgehalten haben, ist über den kürzesten Weg und unter Hinweis auf mögliche Veranstaltungsteilnehmer von den eingeteilten Feuerwehrmännern zu ermöglichen.

Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird einer eventuellen Berufung gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründung

Laut Angaben des Veranstalters ist diese Veranstaltung an dem genannten Termin ein Treffen von Personen mit dem Zweck eine Sportveranstaltung abzuhalten. Schwerpunkt der Veranstaltung ist Sport, Bewegung, Spaß und Unterhaltung. Die sportliche Betätigung der Mattersburger Bevölkerung soll gefördert werden (siehe Veranstaltungskonzept).

Bei der gegenständlichen Veranstaltung handelt es sich den Ankündigungen des Veranstalters und der Art der Veranstaltung nach um eine im ortsüblichen Rahmen bleibende Veranstaltung, zu welcher eine Anzahl von max. 200 Besuchern (laut Angabe des Veranstalters) zu erwarten ist.

Unter Heranziehung der Bestimmungen des § 19 Bgld. Veranstaltungsgesetz kann, soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, dem Veranstalter mit Bescheid auch vorgeschrieben werden, dass er auf seine eigenen Kosten für die Dauer der Veranstaltung einen öffentlichen Sanitätsdienst, einen Feuerwehrdienst und einen befugten Sicherheitsdienst als Bereitschafts- oder Präsenzdienst mit den nötigen Hilfsmittel einzurichten oder für dessen Einrichtung zu sorgen hat.

Aus gesundheits-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Sicht (siehe auch § 17) waren daher vorbeugend zur Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Besucher der Veranstaltung, die im Spruch aufgezeigten besonderen Vorkehrungen zu treffen.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung gegen diesen Bescheid wurde deswegen ausgesprochen, weil die vorzeitige Vollstreckung im öffentlichen Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen geboten erscheint.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung bei der Stadtgemeinde Mattersburg schriftlich eingebracht werden. Diese hat den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung ist zu vergebühren: € 21,00 für die Eingabe, für Beilagen € 6,00 pro Bogen, maximal aber € 36,00 pro Beilage.

Für die Bürgermeisterin:



Martin Dirnbauer



Ergeht an:

- 1) den Veranstalter
- 2) die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg
- 3) die Polizeiinspektion Mattersburg
- 4) die Stadtfeuerwehr Mattersburg (StFwKdt. Thomas Dienbauer)